

AUTORECHTSTAG AKTUELL

21. Januar 2014

Die Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung

Gesetzliche Neugestaltung des Kaufrechts und Begrenzung des Schadensersatzes

Dr. Michael Jaensch, Professor an der HTW Berlin

Infolge der zur Umsetzung europäischer Vorgaben ergangenen Rechtsprechung des BGH kann der Verbraucher mit seinem Anspruch auf Neulieferung den Ausbau der gekauften mangelhaften Sache und den Einbau der als Ersatz zu liefernden Sache verlangen, es sei denn, er hat den Mangel beim Einbau gekannt oder hätte ihn kennen müssen. Ferner ist es dem Unternehmer entgegen § 439 Abs. 3 Satz 3 BGB verwehrt, beide Arten der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern. Stattdessen kann er den Verbraucher auf die Zahlung eines angemessenen Teils der Nacherfüllungskosten verweisen. Diese Rechtsprechung beschränkt sich auf Verbrauchsgüterkaufverträge. Eine überschießende Anwendung der Vorgaben des EuGH auf allgemeine Kaufverträge hat der BGH abgelehnt. Im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung wird u.a. gefordert, die Neuregelung auf allgemeine Kaufverträge auszudehnen und einen dem § 478 BGB entsprechenden Regressanspruch im Werkvertragsrecht einzuführen.

Es gilt zu klären, inwiefern sich die zu § 439 Abs. 3 BGB geltenden Grundsätze auch zur Begrenzung des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Nacherfüllung übertragen lassen. Die Frage stellt sich etwa, wenn der Käufer eines für 18.000 € verkauften Oldtimers im Wege des Schadensersatzes Reparaturkosten in Höhe von 34.000 € geltend macht. Für den Werkvertrag hat der VII. Zivilrechtssenat entschieden, dass die Kriterien zur Unverhältnismäßigkeit von § 251 Abs. 2 Satz 1 BGB denen von § 635 Abs. 3 BGB entsprechen. Der gleiche Ansatz wäre im Kaufrecht denkbar. Sofern der Verkäufer die Lieferung einer mangelfreien Sache nach § 439 Abs. 3 BGB verweigern und auf die Zahlung eines angemessenen Teils der Nacherfüllungskosten verweisen kann, ist zu überlegen, inwiefern diese Grundsätze im Schadensersatzrecht für § 251 Abs. 2 Satz 1 BGB fortgelten, wonach der Verkäufer die Wahl hat, statt den zur Naturalrestitution erforderlichen Geldbetrag zu leisten, den Käufer nur in Höhe des mangelbedingten Minderwerts in Geld zu entschädigen.

Den Kriterien zur Bestimmung der Unverhältnismäßigkeit in § 439 Abs. 3 BGB könnte daher nicht nur für den Nacherfüllungsanspruch eine zentrale Bedeutung zukommen, sondern auch für den Umfang des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Nacherfüllung. Dabei gilt es, das Verhältnis von § 439 Abs. 3 zu § 275 Abs. 2 und 3 BGB nicht aus den Augen zu verlieren und die Bedeutung eines Verschuldens des Verkäufers zu beleuchten. Bei Verbrauchsgüterkaufverträgen sind zudem europarechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Insbesondere ist der Frage nachzugehen, ob der sog. Herstellungszuschlag, der nach weit überwiegender Meinung bei § 251 Abs. 2 Satz 1 BGB entfällt, für Verbrauchsgüterkaufverträge erhalten bleibt und der (Unternehmer-)Verkäufer somit auch im Rahmen des Schadensersatzes zur Zahlung eines angemessenen Teils der Herstellungskosten verpflichtet ist. Schließlich ist zu erörtern, ob diese europäischen Vorgaben überschießend auf sonstige Kaufverträge zu übertragen sind. Diesen Fragen geht beim 7. Deutschen Autorechtstag der Referent **Professor Dr. Michael Jaensch** nach.

ADAC

BVfK
BUNDESVERBAND
FREIER KFZ-HÄNDLER

KRAFTFAHRZEUG
GEWERBE
Meisterbetrieb
der Kfz-Innung

DEUTSCHER AUTORECHTSTAG

7. Deutscher Autorechtstag
20. - 21. März 2014
mit bis zu 10 Std. FAO-Nachweis

Info und Anmeldung:

www.autorechtstag.de